

Hallische Zeitung

Insertionsgebühren für die fünfgepaltene Zeile oder deren Raum für Halle u. Magd. ...

Monument-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich in der ersten Ausgabe ...

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Nummer 195.

Halle, Sonntag, 22. August 1886.

178. Jahrgang.

Halle, den 21. August.

Wachen im Unfall-Vericherungsgesetz.

III.)

Wenn die vorhergehenden beiden Artikel sich mit den Entschädigungen als solchen befaßt haben, so wenden wir uns nun der Frage zu, welche Unfälle eine Entschädigungsanspruch überhaupt bedingen und nach welcher Grundlage die Entschädigungen zu bemessen sind.

Die erste Voraussetzung ist naturgemäß die, daß der verletzte Arbeiter überhaupt zu den nach § 1 bezw. 2 des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen gehört. Der Begriff der versicherungspflichtigen Personen ist in mehrfach Hinsicht noch dunkel. Es würde aber an dieser Stelle zu weit führen, wenn wir auf diese sehr umfangreiche Materie näher eingehen wollten. Wir nehmen daher an, es stände zweifellos fest, welche Personen der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig werden sollen.

Wenn eine derartige Person einen Unfall erleidet, so erhebt sich sofort die Frage: Ist der Unfall ein Betriebsunfall oder nicht? Dem nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist die weitere Voraussetzung für die Entschädigung, daß der Unfall sich „bei dem Betriebe“ ereignet hat.

Was heißt „bei dem Betriebe“? Im Gesetz ist es nirgends erklärt, und doch erscheint eine solche Erklärung nöthig, da das ganze Gesetz auf dem Gedanken einer specifischen, den industriellen Betrieben innewohnenden Gefahr beruht.

Wenn ein Arbeiter des Sonntags spazieren geht und ein Bein bricht, dann ist das kein Betriebsunfall; das weiß jeder. Wenn derselbe Arbeiter nach der Fabrik geht, um zu arbeiten, oder wenn er nach Schluß der Fabrik nach Hause geht und von einem herabfallenden Stein beschädigt wird, ist das ein Betriebsunfall? Wenn der Arbeiter eines Fabrikanten diesen zum Theater fährt und verunglückt, dann bezeichnet das niemand als Betriebsunfall. Wenn das Unglück aber eintritt, während der Arbeiter den Fabrikanten von der Wohnung zur Fabrik fährt, ist das ein Betriebsunfall? Wenn ein Arbeiter ein Stück Tuch für die Fabrik über die Straße trägt und hierbei fällt, so bezeichnet jeder den Unfall als Betriebsunfall. Wenn derselbe Arbeiter fällt, wenn er in der Pause sich aus einem Kaufmannsladen frischluft hoch, ist das ein Betriebsunfall? Wir könnten diese Fragen noch beliebig vermehren; sie zeigen, wie schwierig es ist, den Begriff des Betriebsunfalls ohne genaue gesetzliche Bestimmungen oder ohne äußerliche Interpretationen des Reichs-Vericherungsamtes mit einem praktisch verwertbaren Inhalt auszufüllen.

Man wird von vornherein zugeben müssen, daß der Begriff Betriebs- Unfall irgend einen Zusammenhang mit dem Betriebe voraussetzt. Dieser Zusammenhang kann ein zeitlicher oder ein örtlicher oder ein ursächlicher sein. Der bloße zeitliche oder örtliche Zusammenhang mit dem Betriebe kann indeß, wie von selbst einleuchtet, einem Unfall noch nicht den Charakter des Betriebs-Unfalles verleihen. Dieser Begriff verlangt vielmehr einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe, sei es mittelbarer oder unmittelbarer Art. In dieser Allgemeinheit würde indeß die Definition nicht genügen. Der Unfall des Kaufmanns, der den Fabrikanten zur Fabrik fährt, oder der Unfall des Arbeiters, der auf dem Wege zur Fabrik von einem Stein getroffen wird, steht in mittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe. Wenn der Arbeiter nicht zur Fabrik geht oder der Fabrikbesitzer nicht dahin fährt, kann er keine Funktionen eines nicht annehmen. Der Unfall, der dem Arbeiter oder Kaufmann bei diesen Beschäftigungen zustoßt, trifft ihn also bei einer Thätigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe steht. Aber die eigentliche Ursache des Unfalls, das Gefährtenmoment, welches in dem Unfall zu Tage tritt, also beispielsweise das Scherwerden der Herde oder das Herabfallen des Steins hat mit dem Betriebe gar nichts zu thun, ist vollständig losgelöst von dem Gefährtenmoment, auf denen die jeweilige Betriebsgefahr des Establishments beruht. Es genügt also nicht, daß die Thätigkeit, bei der ein Unfall passiert, in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe steht, sondern es ist außerdem noch nöthig, daß die Ursache des Unfalls einen ursächlichen Zusammenhang mit denjenigen Momenten aufweist, welche die Gefahr des Betriebes überhaupt bedingen. Diese Momente sind die zur Ausübung des technischen und mechanischen Betriebes notwendigen Einrichtungen und Funktionen. Wägen muß die Unfall-Ursache in mittelbarem oder unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit dem technischen und mechanischen Betriebe stehen und zugleich muß selbstverständlich ein direkter oder indirekter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit, bei der sich der Unfall zuträgt, und dem Betriebe vorhanden sein, ehe man die Kriterien des Betriebsunfalls als erfüllt ansehen darf. Wenn man diese Gesichtspunkte im Auge behält, wird man in der Regel unter Berücksichtigung der jeweilig vorhandenen besonderen Verhältnisse die Unfälle richtig und sachgemäß beurtheilen können. Es ist man sich dagegen über die genannten Kriterien hinweg, so werden aus den Beiträgen der Industriellen Ent-

schädigungen gepöht für Unfälle, die mit der Gefahr der industriellen Betriebe nichts mehr zu thun haben.

Diese Anschauung wird allerdings von manchen nicht getheilt und eine einseitige Praxis hat sich bisher noch nicht entwickeln können. Es leuchtet ein, daß eine verständnismäßige Deutung des Begriffs „Betriebsunfall“ für die praktische Durchführung des Gesetzes mancherlei Missstände im Gefolge hat und insbesondere den Reim zur Unzufriedenheit in die Gemüther der Arbeiter senken kann.

Deshalb erscheint es doppelt wünschenswerth, daß von maßgebender Stelle aus, also entweder durch das Reichs-Vericherungsamte oder bei einer etwaigen Revision des jetzigen Gesetzes im Geiste selbst eine allgemein verbindliche Deutung des Begriffs „Betriebsunfall“ gegeben werde.

Es erübrigt jetzt noch, einige Worte über die Grundlage zu sagen, nach der die Entschädigung bemessen wird.

Nach § 5 Absatz 3 ist die Rente nach Maßgabe desjenigen Verdienstes zu berechnen, den der Verletzte, während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem sich der Unfall ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich pro Arbeitstag bezogen hat. Der 4. überleitende Betrag des Tagesverdienstes kommt nur mit einem Drittel in Anrechnung. Bleibt der durchschnittliche Tagesverdienst unter dem von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, so ist der letztere der Entschädigung zu Grunde zu legen.

Hierbei verdient zunächst die Bestimmung Beachtung, daß der Verdienst der letzten 12 Monate vor dem Anfälle der Entschädigung zu Grunde zu legen ist. Diese Bestimmung bringt den Arbeiter in direkte Abhängigkeit von der wechselnden Lage der Industrie. Die Industrie zählt in guten Geschäftsjahren mit regem Absatz und reichlicher Beschäftigung günstige Löhne; in schlechten Geschäftsjahren muß dagegen der Verdienst der Arbeiter geringer sein. Das ist ein unglückliches Moment; trotzdem übt es keinen Einfluß auf die Rente für die ganze Dauer der Rentenzahlung aus. Es ist allerdings sehr schwer, diesen Mangel abzuwehren. Wollte man einen längeren Zeitraum zum Grunde legen, so würden sich andere, vielleicht noch größere Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die Arbeiter im allgemeinen häufig wechseln. Wollte man einen Normallohn festsetzen, so würde gerade der Grundgedanke der Individualität verletzt, von dem das Gesetz in bemuster Absicht mit Recht ausgeht. Das einzige Mittel, das uns zur Zeit übrig scheint, den Mithalten abzuweichen, wäre eine Berechnung des Arbeitsverdienstes, die einigermaßen die Wirkung der Konjunkturen zu berücksichtigen vermag. Darüber im nächsten Artikel.

Politische Mittheilungen.

Der Kaiser. Ueber den Besuch Sr. Majestät in der Ruhmeshalle zu Berlin entnehmen wir den Berichten noch Folgendes: Der Kaiser bestieg festes Schrittes die steinerne Worttreppe, die zu den oberen Sälen der Ruhmeshalle führt. Er verweilte hier mit seinem Gefolge namentlich in dem hinteren Saale, wo die Waffenkammern und Monumente aus dem letzten französischen Kriege sich befinden, manden Einzelheiten noch besondere Aufmerksamkeit zuwendend. Nach jäh einfündigem Aufentsathe legte er aus der Ruhmeshalle zurück, durch ein Spaltes, das inzwischen das Publikum vor dem Portal des Beugens hatte bilden dürfen, seiner Equipage zu spreitend. Als er darin nach Platz genommen hatte, erscholl von dem Bannne des Kronprinzlichen Palais her, die vom Publikum, besonders auch einem reichen Damenhor, dicht bestetzt war, der Ruf: „hoch lebe Sr. Majestät“, dessen hitzigen Widerhall im Publikum der hohe Herr mit militärischem Gruß erwiderte.

Zur Feier der Anwesenheit des Kaisers in Weg hat der dortige Gemeinderath, dessen Mehrheit befanntlich jetzt aus Eingemenderten besteht, am Dienstag beschlossen: 1) die Herstellung einer festlich geschmückten via triumphalis auf der Einzugstraße des Kaisers vom Bahnhof bis zum Bezirks-Präsidenten-Gebäude, 2) Festessen im Stadthause, 3) Festvorstellungen im Theater, 4) einen Korso auf der Esplanade, 5) Illumination der städtischen Gebäude und endlich 6) eine Spende von Fleisch, Brot, Wein und Bier an die Armen der Stadt, wofür der Betrag von 20000 Mark einstimmig bewilligt wurde. Außerdem wird aus Anlaß der Anwesenheit des Kaisers das Theater im Innern restaurirt und erhält die Feuerwehre eine neue Uniformgarne.

Prinz Wilhelm von Preußen wohnte zu Bayreuth am 20. der Woche des „Parisfal“ sich zum Schluß bei, begab sich dann direkt nach dem Bahnhof, nahm dort im Königsalon das Souper ein und trat um 11 Uhr über Reuenmarkt die Rückreise nach Potsdam an. — Die gefrige letzte Aufführung des „Parisfal“ war von einer großen Anzahl von Fürlichkeiten besucht, außer der Großherzogin von Baden, die gestern früh dort eingetroffen war und zuvor die Eremitage, sowie die protestantische Hauptkirche besucht hatte, wohnten derselben auch Prinz Karl von Baden, Herzog Karl Theodor in Bayern mit seiner Tochter, der Prinzessin Amalie, die Herzogin von Modena, der Herzog von Montpensier, zwei Grafinnen von Cu, Fürst Albert Logis und mehrere andere fürstliche Personen bei.

Die Regierung hat nach der „Abw. Westf. Zig.“ eine Forderung des Frankfurter Ausschusses in Bezug auf folgende Fragen ins Auge gefaßt:

Die tauchen Untersuchungen werden an erkrankte Kassier-Mitglieder erst vom dritten Tage der Erkrankung an gewährt. Es traut sich, ob es zweckmäßig ist, diese Kassenisten fallen zu lassen und die Unterthung schon früher zu gewähren. 2. Von der Versicherungspflicht befreit sind nach den bestehenden Bestimmungen diejenigen Personen, welche auf die Dauer von mindestens 13 Wochen ärztliche Behandlung und freien Unterhalt in der Familie des Arbeitgebers genießen. Mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse vielfach zur Umgehung der Versicherungspflicht theils durch Abreise von der Fabrik, theils durch Uebernahme der Verpflichtung von Seiten nicht leistungsfähiger Arbeiter gekünstelt worden, erscheint deren Änderung geboten. 3. Durch die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Wohnen an solche Kassiermitglieder, welche zeitweise außerhalb des Kaiserreichs sich aufhalten, ermögdien den Kassien oft verhältnismäßig hohe Ausgaben. Ob für derartige Personen nicht die im Geleze vorgesehene Erhöhung der baaren Unterthung bis zur Hälfte des normierten Gehalts ausreicht eintreten soll. 4. Die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Wohnen und sonstiger Mittel an Familienmitglieder der Versicherer wird einerseits als ein großer Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege für die arbeitenden Klassen anerkannt. Andererseits freit es sich, daß die Kosten dadurch oft mit erheblichen Ausmaßen belastet und zu einer Erhöhung der Beiträge genöthigt werden, welche, da es sich nicht um Kronbeiträge bei den Kassienmitgliedern selbst handelt, unbillig erscheinen. Es soll daher erwogen werden, ob den Kosten nicht die Ermäßigung zu erzielen sei, für die bezeichneten Bestimmungen an Familienangehörige von derjenigen Mitglieder, welchen sie zu Gute kommen, einen besonderen Beitrag zu erheben. 5. Die Arbeitgeber sind von der Meldepflicht für diejenigen von ihnen eingestellten Arbeiter, für welche nicht die Gemeinde-Kassenversicherung eintritt, oder die einer Krankenloste angehörend müßen, entbunden, wenn dieselben einer bei geleblichen Anforderungen genügender Kassenloste angehörend. Hieraus erwachsen angeblich Unzulänglichkeiten nicht allein für die Arbeitgeber, sondern auch den betheiligten Kassen. Es erscheint zweckmäßig, nur solche Versicherungsloste von der Meldepflicht zu entbunden, welche einer Betriebs- (Fabrik-), Kassen- oder Knappschaftsloste angehörend.

Die Regierungen-Präsidenten haben den Gemeindebehörden diese Punkte zur gutachtlichen Beurtheilung durch die Gemeinde- und Kassen-Vorstände vorgelegt.

Organisation der Sozialisten in Hamburg. Der „Wönlings Zig.“ wird aus Hamburg geschrieben: Die Unterthung gegen die kürzlich vertheilten acht Führer der Sozialdemokratie nimmt immer größere Ausdehnung an. Die Sammelstellen sollen einen Einleit in die Untersuchungen gewähren, welche den Reichstagsabgeordneten zugestimmt worden sind. Es verlautet, daß die in Untersuchung befindlichen Führer sofort durch andere ersetzt wurden in Folge der ausgedehnten „Einrichtungen, welche die sozialistische Partei für alle Wechselfälle im voraus getroffen hat.“

Aus dem Hundertmillionenfonds soll nach dem „Diemittl Bojananski“ das Rittergut Kernitz bei Janowitz im Kreise Kongrowitz angekauft werden. Dasselbe hat 2800 Morgen Flächeninhalt.

Signl über Friedrich den Großen. Aus Anlaß des hundertsten Geburtstages des Todes Friedrichs II. wimmelte dieser Tage die gesamte deutsche Presse, mit Ausnahme der katolischen, von mehr oder minder schwülstigen Lobhudeleien auf den „großen König“, entsprechend dem Hauptberuf, das derselbe in ihren Augen sich erworben hat, nämlich den positiven christlichen Glauben von ganzem Herzen zu lassen und der modernen Staatskunst das nach seinem Namen benannte Gepräge zu geben. Natürlich dürfen in diesen Lobhudeleien auch Friedrichs „Verdienste um ganz Deutschland“ nicht fehlen, in Betreff deren die einseitigen Leser ja nicht zu wissen brauchen, daß der „Einzig“ gegen das deutsche Kaiserthum sogar mit den Türken ein Sühne- und Trugbündniß geschlossen wollte und Frankreich im Beiz von Elisabeth-Lothringen sichtig, das Maria Theresia zurückerobert wollte.“ — Figaro sagt über Friedrichs freigeitige Mein., dieselbe sei von ihm nur angenommen, um den Franzosen das religiöse Gefühl zu rauben, welches er im eigenen Lande bewahrt wissen wollte.

Frankreich. Das Schmerzlichste, was den Franzosen passieren kann, ist die Anwendung der ehem. „Kroieffler“ von dem Revolutionsgebarden. In den letzten Tagen ist ein solches derartiges Ereignis zu verzeichnen. Rablé, der leidenschaftliche Vertreter der Losreißung der Reichslande und Vertreter für Straßburg im deutschen Reichstage, ist salbenmäßig geworden, und es ist unverkennbar, daß noch mande andere ehemalige Heißsporn ihre Mttamorphose zu lokalen deutschen Staatsbürgern vollziehen werden. Es haben bereits zwei Sitzungen des von reichstreuen Elementen beherrschten Straßburger Gemeinderaths stattgefunden und Mr. Rablé, der eilevante unermüdliche Apostel des Revolutionsgebardens, hat den Kredit von 20,000 Mk. für den Empfang Kaiser Wilhelm's im September d. Z. votirt. Es steht im Aussicht, daß das „Journal des Debats“, welches sich zum Organ der bitteren Klagen gegen den Ueberläufer macht, noch mande Enttäuschungen in dem ehemaligen so verpöthigten Eileffern erleben werde. Wer weiß, ob nach ein paar Jahren die für patriotische Demonstrationen erforderliche Anzahl von Angehörigen aus den Reichslanden in Paris aufzutreiben sich werde.

Das „Journal officiel“ bringt heute ein Rundschreiben des Kriegsministers an die Militär-Gouverneure von Paris und Lyon und an die Corpsbefehlshaber, welches anordnet, daß in Zukunft alle Rekruten, Reservisten und Landwehrleute, von und zu den Bahnhöfen

Hal. Nr. 188 und 189. Nr. 196. 16 Seiten.

Universitäten und Hochschulen.

— Córdoba. Die alte Universität Córdoba in Argentinien hat fast nur deutsche Lehrer; neben Dr. Wagelmüller waren als Dozenten noch fünf argentinische, Dr. Westermann, Dr. Schmidt, Dr. Kretschmer, Dr. ...

Institut.

— In Göttingen. Mutter des 18. d. W. die Witwe des Botanikers ...

Kunst, Wissenschaft und Theater.

— Für das Provinzialtheater. Die 11. Monatsversammlung ...

Wissenschaft.

— In Bonn. Die 11. Monatsversammlung ...

Wissenschaft.

— In Bonn. Die 11. Monatsversammlung ...

Wissenschaft.

— In Bonn. Die 11. Monatsversammlung ...

Wissenschaft.

— In Bonn. Die 11. Monatsversammlung ...

Gulden bestanden zu wollen. Der Oberförstmeister Sr. f. und ...

Die „gnädige Frau“ von Bornheim. Die Königin ...

Der schlaue Kasper. In einer künftigen ...

Wie man jemand misstraute. ...

Wie man jemand misstraute. ...

Die Kunst der Ueberlegung. ...

Die kuriose Statistik. ...

Die Perle. ...

Die Perle. ...

durch die Sternensiele wurde Nachts erhöht wurde. Zu gleicher ...

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung.

Mb. Naumburg. 20. August. (Repetiergewehr. Eisenbahn-Unfall) ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

— Eisenbahn. ...

Aus aller Welt.

— Friedrich d. Gr. und die deutsche Sprache. ...

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

DFG

